Auszug

des

Künzinger Floz-Haupt-

und

Nach-Recesses

dtis Wolfach den 22 October 1764.
und den 8 Marz 1766.

auch anderer nachgefolgter Verglichs-Handlungen,
besagend,

was die Schiffere, Waldbauren
und Flözer-Knechte zu ihrem Unter-
richt daraus zu wissen nöthig
haben.

1767.

§. 1.

Vorbrist wird hierdurch offentlich kund gethan, daß zu Förderung des Künzinger Floz-Gewerbs, und um solches nach und nach in bessere Aufnahm zu bringen, von beederseitig-Höchsten Floz-Herrschaften an der Künzig vor gut angesehen worden, die gemeinschaftliche Vorsehung zu thun, daß alle Jahr im Monat December (*), Wechselsweiß zu Schiltach und Wolfach, die beederseitige Ober-Forst- und Stabs-Beamte, nemlich, von Seiten Würtenberg, ein jeweiliger Ober-Forstmeister zu Freudenstatt nebst denen Ober-Amtmännern zu Hornberg und Alpirspach, und von Seiten Fürstenberg ein jeweiliger Ober-Beamter zu Wolfach mit dem Forst-Amtlichen Deputirten, zusammentretten, und alle das Künzinger Flozwesen betreffende gemeinschaftliche Angelegenheiten,

nach Maaßgab der ihnen dißfalls zur Richtschnur gegebenen Floz-Recesse und Schiffer-Ordnungen miteinander berathen, austragen und erörtern sollen.

(*) Vermöge einer jüngeren Einverständnuß vom 31. May 1766. dörfen diese Zusammenkünften anstatt im December, zu Ende Monaths Februarii, oder auch zu Anfang Monaths Martii abgehalten werden.

§. 2.

Vor diese solchergestalten versammelte Ober-Forst- und Staabsbeamte gehöret sonderheitlich die Wahl und Ernennung neuer Schiffere, nicht weniger die Erlassung alter Schiffere aus dem Schifferthum, beedes auf Art und Weise, wie es die vorhandene beederseitige Schiffer-Ordnungen dißfalls näher an die Hand geben.

§. 3.

Sodann lieget ihnen ob, von **drey zu drey** Jahren, oder befindenden Dingen nach alle Jahr, einen billigmäßigen Floz-Holz-Tax zwischen denen Waldbauren, als Eigenthümern und Verkäufern, und denen Schiffern, als Käufern des Holzes, gemeinschaftlich

lich festzusezen. Es wird aber dieser Holztax um deßwillen gemacht, daß die Schiffere und Waldbauren einander hierinnen nicht ungebührlich staigern können. Und sind diejenige Waldbauren, welche keine Schifferthums-Verwandte sind, schuldig, ihr feilhabendes Floz-Holz denen wirklichen Schiffern, so Würtenbergischen, als Fürstenbergischen, zum Erkauf anzubieten; Wo sodann, wann diese, die Schiffere, ihnen solches um den Tax-mässigen Preiß abkaufen wollen, sie, die Waldbauren, solch ihr Holz nicht selbsten nacher Kehl verflözen dörfen. Im Fall aber ein oder der andere Waldbauer, erweißlich darzuthun vermag, daß er sein vorräthig-habendes Floz-Holz bey keinem Schiffer um den regulirten Tax gegen baar Geld oder genugsame Sicherheit anbringen könne; So solle ihme alsdann von denen versammelten Ober-Forst- und Stabs-Beamten, nach vorgängig-von der Sache genommener Einsicht, wann wider das Begehren eines solchen Waldbauren sonsten keine erhebliche Einwendung Plaz greifet, die Erlaubnuß gegeben werden, gedacht-sein aus eigenen Waldungen erzeugtes Holz selbsten bis nacher Kehl und weiters hinab zu verflözen.

§. 4. Fer-

§. 4.

Ferners wird auch von ihnen alle Jahr bey der abhaltenden Zusammenkunft (*) ausgemacht und verordnet, wie viel Holz in dem nächstkünftigen Jahr nicht nur überhaupt, sondern auch, wie viel hieran (**) von jedwedem so Würtenbergisch- als Fürstenbergischen Schifferthum besonders, auf der Künzig verflözt werden dörfe. Und haben die versammelte Ober-Forst- und Staabs-Beamte hiebey vornehmlich auf den Zustand derer Waldungen und die darnach abzumessende Forst-Wirthschaft, nicht weniger die Beschaffenheit des Floz-Handels an sich selbsten, und anbenebens auch auf die Erhaltung eines billigen Gleich-Gewichts zwischen denen beeden Schifferthümern zu reflectiren. Wie dann selbige, so viel das leztere betrift, ausdruckentlich dahin angewiesen sind, bey Austheilung der Flöze nicht darauf zu sehen, wie stark ein Schifferthum an Mitgliedern in Vergleichung mit dem andern seye. Sondern sie sollen vielmehr ihr Augenmerk dahin richten, damit, so weit es nach der Natur des Handels und Wandels thunlich ist, eine ungezwungene und mit der Freyheit des Commercii wohl bestehen-könnende Gleichheit zwischen denen beeden Schifferthümern immerhin erhalten werden möge.

(*) Nach

(*) Nach der neuesten Uebereinkunft vom 31. May 1766. sollen die beederseitige Ober-Forst- und Staabs-Beamte, wann nach ihrer abgehaltenen Jahrs-Versammlung ex post sich ein ausserordentlicher Vorfall ereignen würde, ex. gr. ein Windbruch in denen Floz-Waldungen, oder ein starker Brand, oder sonst eine dergleichen wichtige Begebenheit, in derjenigen Landes-Gegend, wo das Künzinger Floz-Commerce eigentlich hingehet, so, daß in dem laufenden Jahr mehr Holz, als bey der lezteren Zusammenkunft ausgesezt worden, entweder müßte oder könnte aus dem Land geschaft werden, dessenthalben schriftliche Communication miteinander pflegen, und nach vorliegenden Umständen sich eines gemeinschaftlichen Concluſi vergleichen, in wie ferne denen Schiffern von beyden Seiten die weitere Ausfuhr des Floz-Holzes zu erlauben seyn möchte oder nicht?

(**) Und kraft eben dieser jüngeren Convention ist zugleich auch dieses gemeinschaftlich beliebt worden, daß der Austheiler des ganzen in einem Jahr zum Verschiffen aussezenden Floz-Holz-Quanti unter die beede Schifferthümer nicht nach der Anzahl der Flöze, anerwogen die Länge derselben um der-von Zeit zu Zeit sehr verschiedenen Beschaffenheit des Floz-Wassers willen nicht auf ein beständig-gleiches Maaß gesezt werden kan, sondern nach der

Quan-

Quantitæt und Qualitæt der Floz-Holz-Waar, als welche, so viel möglich, in zwey gleiche Theile, wie es die natura Commercii leiden mag, zu repartiren, gemacht werden solle. Auch haben die beederseitige Ober-Forst- und Stabs-Beamte die ihnen untergebene Schiffere bey ihren Jahrs-Zusammenkünften jedesmalen zu erinnern, daß sie sich im Einkauf des Floz-Holzes nach dem gemachten Austheiler richten sollen, damit kein Schifferthum über das ihme concedirte Quantum einkaufen, sondern, wann es bereits zur Genüge fournirt wäre, selbiges diejenige Waldbauren, welche ihm ein mehreres an Holz zum Erkauf offeriren, an das andere Schifferthum verweisen möge.

§. 5.

Endlich haben auch die beederseitige Ober-Forst- und Stabs-Beamte bey dieser Gelegenheit den Tax des Flözer-Verdiensts oder Fergen-Lohns, in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen, und solchen nach befindenden Umständen entweder zu bestättigen, oder auf einen billigern Fuß abzuändern, und sonsten alle zwischen Schiffern und Flözern obwaltende Strittigkeiten behörig zu erledigen.

§. 6.

§. 6.

Damit aber selbige in allen vorkommenden Deliberationen desto gründlicher zu Werk gehen können; So haben sie nicht nur die ihnen untergebene Staabs-Vögte und Forstknechte, sondern auch einen Ausschuß von Schiffern und Waldbauren aus beederley Herrschaften mit beyzuziehen, und in allen Anstands-Fällen die erforderliche Auskunft von ihnen anzuverlangen. Alle übrige Schiffere, Waldbauren und Flözere, welche nehmlich nicht zum Ausschuß, den die beederseitige Ober-Forst- und Stabs-Beamte expresse citiren werden, gehören, können füglich zu Hausse bleiben (*), und sind nicht verbunden, insgesamt persönlich dabey zu erscheinen.

(*) Doch ist es auch keinem verwehrt, wann er es gerne thun mag, und allenfalls besondere Ursachen darzu hat, sich an den Ort der Zusammenkunft selbsten zu begeben, und seine Angelegenheiten in Person zu besorgen.

§. 7.

Um aber der Nothwendigkeit, daß ein jeder Schiffer und Waldbauer selbsten erscheine, desto ehender ausweichen zu können, ist von beederseitigen Floz-Herrschaften die Ver-

ord-

ordnung beliebt worden, daß zeitlich vor dem Termin, ehe die Zusammenkunft derer beederseitigen Beamten angehet, ein jeglicher Wald-Innhaber, welcher auf das nächst-kommende Jahr eine Parthie Floz-Holz aus seinen Waldungen zu erhauen gedenket, solch sein Vorhaben dem ihme vorgesezten Stabs-Vogt und Forstknecht behörig anzeigen, worauf dann die Stabs-Vögte und Forstknechte in dererjenigen Waldbesizere, so sich bey ihnen gemeldet, Waldungen einen pflichtmäßigen Augenschein einnehmen, sofort über die sich bey ihnen angegebene Personen und zu erhauen intendirende Floz-Holz-Quanta eine gemeinschaftliche Consignation begreifen, und in solcher ausserhalb Falzes bey jeder Person, ob sie etwas dabey zu erinnern und einzuwenden haben oder nicht? bemerken, übrigens aber diese Consignationen noch vor der angehenden Recess-mäßigen Zusammenkunft ihren vorgesezten Ober-Forst- und Stabs-Beamten übergeben, diese hingegen bey deren Abhaltung wegen der erforderlichen Erlaubnuß zum Holz-Fällen das weitere gemeinschaftlich resolviren sollen. Und ist denen Stabs-Vögten und Forstknechten erlaubt, vor die Augenscheins-Bemühung und Consignations-Fertigung von jedem sich meldenden Waldbauren statt einer Belohnung zu fordern, und zwar

zwar ein Stabsvogt **dreyßig Kreuzer** und ein Forstknecht **vier** und **zwanzig Kreuzer.**

§. 8.

Anlangend nun die weitere zu Beförderung des Künzinger Floz-Commercii gemachte Anstalten; So ist vornehmlich auch hieher zu referiren, daß alle und jede, so Würtenbergische als Fürstenbergische Schiffere und Flözere in beederseitigen territoriis, währender Zeit sie in Verrichtungen des Floz-Gewerbs wirklich begriffen, sicheres Gelait haben, und aus anderen Civil-Ursachen weder an Personen noch Gütern gefährt, ergriffen und angehalten werden dörfen. Sondern sie sollen deßhalb vor ihrem Foro Domicilii rechtlicher Ordnung gemäß belanget werden. Doch, wann sich der Fall ereignet, daß ein oder der andere in dem gegenseitigen Territorio bey Gebrauchung der Wasser-Strasse wider die gemeinschaftliche Schiffer- und Floz-Ordnung sich verfehlen würde; So hat alsdann diejenige Obrigkeit, in deren Territorio solches geschehen, darüber zu cognosciren, und gegen den Delinquenten die rechtliche Gebühr zu beobachten.

§. 9.

Gleichergestalten dienet auch zu besserer Aufnahm des Floz-Gewerbs, daß beederseits Höchste Herrschaften Würtenberg und Fürstenberg sich zusammen einverstanden haben, daß ein mutuelles freyes Holz-Commercium in Dero Landen auf immerhin statt haben, und einem jeden so diß- als jenseitigen Unterthanen zu allen Zeiten vergönnet seyn solle, in der anderen Herrschaft territorio so wohl Floz-Holz durch alle Gattungen, als Scheutterholz zu seiner Nothdurft zu erkaufen, ohne daß ihme solches von denen gegenseitigen Unterthanen unter was vor einem prætext es auch seyn möchte, ausgelößt werden darf.

§. 10.

Und damit der Künzinger Floz-Handel auswärts auf denenjenigen Plätzen, wo der stärkste Verschluß mit der Holzwaar zu machen, beständig-hin bey guter Reputation erhalten, und die auswärtige Käufere weder in der Länge noch in der Dicke des Holzes betrogen werden mögen; So ist vor gut befunden worden, folgendes Floz-Holz-Modell auf immerhin festzusezen; Und zwar solle halten

beym

beym Gemeinen Holz

ein Zweyling 18. bis 20. Schuh in der Länge und 3. bis 5. Zoll in der Breite am kleinen End.

ein Sparr 18. bis 24. Schuh in der Länge und 5. bis 6. Zoll am kleinen End.

ein Stamm sogenannt 40 schühig Holz in der Länge völlig 28. Schuh und 5. bis 7. Zoll am kleinen End.

ein Stamm sogenannt 50 schühig Holz in der Länge völlig 38. Schuh und 5. bis 7. Zoll am kleinen End.

ein Stamm sogenannt 60 schühig Holz in der Länge völlig 48. Schuh, und 5. bis 7. Zoll am kleinen End.

ein Stamm sogenannt 70 schühiges in der Länge völlig 58. Schuh und 5. bis 7. Zoll am kleinen End.

ein sogenannter Zwey-Stuckbalken in der Länge 20. Schuh und 8. bis 10. Zoll am kleinen End.

ein sogenannter Drey-Stuckbalken in der Länge 28. Schuh und 8. bis 10. Zoll am kleinen End.

ein sogenannter Vier-Stuckbalken in der Länge 40. Schuh und 8. bis 10. Zoll am kleinen End.

Beym Gefrömdeten Holz

ein ſogenannter 6oger in der Länge völlig 48. Schuh und 9. bis 10. Zoll am kleinen End.

ein ſogenannter 7oger in der Länge völlig 58. Schuh und 9. bis 10. Zoll am kleinen End.

ein ſogenannter 8oger in der Länge völlig 68. Schuh und 9. bis 10. Zoll am kleinen End.

Betreffend das zum Gefrömdeten gehörige Meß-Holz; So ſolle ſolches, wann die Schiffere mit denen Waldbauren expreſſè darauf accordiren, jenen von dieſen lezteren auch in dem ſtipulirten völligen Meß ohnklagbar geliefert werden.

Beym Throm-Holz (*)

ein Throm oder Sägkloz in der Länge 20. Schuh incluſivè der Schnäuze und in der Breite 10. Bort.

ein Lattenbalk in der Länge völlig 27. Schuh incluſivè der Schnäuze, und in der Breite 8. Bort, wiedrigenfalls ſolcher nur vor einen Drey-Stukbalken gerechnet werden ſolle.

(*) In

(*) In Anſehung der Dicke des Thromholzes hat man ſich ſub dto 31. May 1766. nach vorgängiger Anhöruug der Schiffere und Waldbauren dahin verglichen, daß der geringſte Throm in der Breite am kleinen End 14. Zoll halten und dabey, wie bishero durchaus, mithin unten und oben bis an das kleine End hinaus, beſchlagen ſeyn wiedrigenfalls ſolcher nur für einen Zwey-Stükbalken paſſiren ſolle. Auch ſollen die Lattenbalken bey Strafe der Abwürdigung auf Drey-Stukbalken in der Breite am kleinen End 12. Zoll halten, und ebenfalls von oben an bis unten hinaus durchgehends beſchlagen ſeyn.

Beym Holländer-Holz

ein 8oger in der Länge 80 Schuh
ein 7oger in der Länge 72 Schuh
ein 6oger in der Länge 62 Schuh
und
} 16 $\frac{1}{2}$. Zoll in der Breite am kleinen End.

ein Meß 7oger in der Länge 72 Schuh und 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$. Zoll am kleinen End.

ein Holländer Dickbalken in der Länge 44 Schuh und 16 $\frac{1}{2}$ Zoll am kleinen End.

ein Creuz-Dikbalken in der Länge 44. Schuh und 14 $\frac{1}{2}$ Zoll am kleinen End. Die Zugab eines halben Zolls bey der Dicke des Holländer-Holzes iſt von beederſeits höchſten Compaciſcenten erſt ſub dto.

23. Febr. 1767. durch eine besondere Uebereinkunft festgesezet worden.

Geschiehet es, daß der Zoller bey Aufnehmung eines Flozes allzuringhaltiges und Modell-wiedriges Holz antrift; So wird nicht nur solches Holz gleich auf der Stelle abgeschäzt, sondern auch der Schiffer, deme es gehöret, ab jedem Floz mit **zwey Gulden**, und der Waldbauer, von deme er es erkauft, ebenfalls mit **zwey Gulden** das erstemahl bestraft. Im Wiederbetrettungs-Fall aber wird, je nachdeme einer sich diesen Excess zum zweyten, dritten und öfternmahl zu Schulden kommen lässet, diese Geldbusse respectivè doppelt, dreyfach und vierfach und so ferners angesezt. Auch sollen die Waldbauren keine andere, als Kaufmanns gute und gesunde Holz-Waar, denen Schiffern liefern, damit weder diese noch die künftige Käufere hierunter in Schaden gesezet werden. Und nachdeme sich bey Comparirung des Wolfachischen Stadt-Messes mit dem zu Schiltach recipirtgewesenen Wasser-Meß zu Tage gelegt, daß lezteres um etwas stärker, als jenes erstere, seye, dieser merkliche Unterschied aber theils im gemeinschaftlichen Flozholz-Handel selbsten, theils in Berechnung der Zoll- und Concessions-Gelds-Gebühren, zu grossen Irrungen

gen und Anständen Gelegenheit geben würde, als haben beederseits Höchst-compaciscirende Herrschaften sich unterm 31. Jan. 1767. kraft einer besonderen Convention zusammen einverstanden, daß das Straßburger Stadt-Meß, welches seit ohnfürdenklichen Jahren zu Wolfach, auch von der disseitigen Calwer Holländer-Holz-Compagnie im Flozhandel gebraucht worden, bey dem vorstehenden Holz-Modell-Regulativ alleinig pro normà genommen werden- und die hieroben bestimmte Länge und Dicke der Hölzer durchgehends nach dem Straßburger Schuh- und Zollmeß zu verstehen seyn solle. Und damit sich hierinnen Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So ist in denen beeden Schiffer-Städten Schiltach und Wolfach unter denen Rathhäusern beeder Orte eine nach ermeldtem Straßburger Meß accurat verfertigte Bachgerte zum Muster offentlich aufgestellet worden, wornach ein jeder Schiffer und Waldbauer sich durch die jeden Orts verpflichtete Pfächtere eine eigene Bachgerte pfächten und solche mit dem gewohnlichen Zeichen marquiren zu lassen schuldig, oder im Unterbleibungs-Fall, und wann bey ihme eine nicht Ordnungs-mäßig gepfächtete Bachgerte angetroffen würde, als worauf in beederley Herrschaften die verordnete Wasser-Zollere, Forst-Bedien-

diente und Stabs-Vögte fleißig zu invigiliren haben, derselbe in eine Strafe von **zehen Reichs-Thaler** ohne alle Nachsicht verfallen seyn, und dem Anbringer loco der Delations-Gebühr der **dritte Theil** davon abgereicht werden solle.

§. 11.

So viel nun ferners die sogenannte Rhein-Händel betrift; So hat man derentwegen folgendes zu verordnen vor nöthig angesehen. Es sollen nehmlich alle Rhein-Händel, unter welcher Benennung alle theils mit dem Pfenning-Thurn zu Straßburg, theils andern an dem Rhein weiters hinab gelegenen Herrschaften, Corporibus und privatis abschliessende Floz-Holz-Accords zu verstehen sind, welche die Summe von **Eintausend Gulden** und darüber importiren, zwischen denen beederseitig Würtenbergisch- und Fürstenbergischen Schifferthümern allemahl gemeintheilig seyn, und jedwedes Schifferthum die Helfte, welche sodann unter die Mitglieder desselben nach billigem Ermessen (*) subrepartirt werden kan, daran zu participiren haben. Wann demnach einem Schifferthum oder Schiffer die Gelegenheit aufstösset, einen Rheinhandel von tausend und mehr Gulden

zu machen; So solle dasselbe Schifferthum dem andern Schifferthum, oder derselbe Schiffer denen beeden Schifferthümern, sogleich und ohne den mindesten Verzug getreulich Nachricht davon geben, damit hierauf zwey von beyden Schifferthümern erwählte ehrliche und verständige Männer, als Abgeordnete, an Ort und Stelle geschikt, und Nahmens ihrer Schifferthümer der Accord gemeinschaftlich abgeschlossen werden könne. Würde es aber allenfalls mit dem Handel schon so weit gekommen seyn, daß solcher von einem Schiffer oder Schifferthum allbereits einseitig zur Richtigkeit gebracht worden wäre; So hat solchenfalls dieser Schiffer, denen beeden Schifferthümern, oder dieses eine Schifferthum dem anderen, sothanen Accord bey der ersten entstehenden Gelegenheit in originali zur Einsicht vorzulegen und den gebührenden Antheil zu offeriren. Und, wann sie wegen der Theilnehmung unter sich übereingekommen, haben die beederseitige Schifferthümer gemeinschaftliche Vorsehung zu thun, daß demjenigen, in dessen Nahmen der Accord gemacht und folglich auch das Holz geliefert wird, bey jeder besonderen Lieferung, von Anfang bis zu Endigung des Accords, ein Abgeordneter aus ihrem, der Theilhabere, Mittel, als Aufseher, zugegeben werden möge, um hierdurch

allen künftigen Disputen wegen der aufzurechnen habenden Kosten, so viel es immer seyn kan, vorzubeugen.

(*) Bey dem Würtenbergischen Schifferthum solle diese sub-repartition nach dem typo des Jahrs-Austheilers gemacht, und einem jeden Schiffer nach proportion des ihme selbigen Jahrs zu verflözen erlaubten Holz-Quanti seine Quota davon zugeschieden werden.

§. 12.

In Ansehung der Wasser-Strassen-Erhaltung ist folgendes gemeinschaftlich festgesezet worden, daß

a.) die Künzinger Wasser-Strasse von ihrem Ursprung an bis Schenkenzell von denen Waldbauren des Würtenbergischen Closter-Amts Alpirspach alleinig,

b.) der Weyher zu Schenkenzell von denen beyden Schifferthümern zu Schiltach und Wolfach gleichtheilig,

c.) sodann die weitere Wasser-Strasse von Schenkenzell bis zu des Häberlens Steeg ohnfern Schiltach von gedacht beyden Schifferthümern gleichtheilig,

d.) der

d.) der Distrikt von des Häberlens Steeg inclusivè des Kirchenweyhers zu Schiltach, den die Würtenbergische Schiffere hiernächstens bey kleinem Wasser auf eigene Kosten nicht nur wieder in brauchbaren Stand herzustellen, sondern auch solchergestalten fürterhin zu erhalten haben, bis zum Gränz-Stein oberhalb dem Steeg bey der Halbmeil von den Würtenbergischen Schifferthum alleinig,

e.) von bemeldtem Gränz-Stein ober der Halbmeil aber bis zum Spizteuch (*), inclusivè desselben, unterhalb Wolfach von der Fürstenbergischen Schifferschaft alleinig, und endlich

f.) von dem Spizteuch an weiters hinab bis zur Fürstenbergischen Gränze, und nöthigenfalls auch noch über dieselbe hinunter, von denen beeden Schifferthümern mit gleichtheiligen Kosten respectivè hergestellt und immerzu in tauglich-flozbarem Stand erhalten werden sollen. Betreffend nunmehro

g.) das von ohnfürdenklichen Jahren nur zwölf Schuh weit gewesene Fährloch an dem Wolfacher Stadt-Mühlenteuch (**); So ist der Würtenbergischen Schifferschaft desselben Erweiterung um zwey Schuh abseis-

seiten des Fürstlichen Hauses Fürstenberg in der Maaß bewilliget worden, daß

I. gedachtes Schifferthum sothane Erweiterung dermahlen auf seine eigene Kosten in währhaften Stand herzustellen befugt, dessen künftige Unterhaltung aber der Stadt Wolfach, wie bishero, obgelegen, anbey jedoch

II. derselben auf den Fall, wann diß- oder jenseitige Schiffere oder Flözere, solcher Erweiterung ohngeachtet, ihre Flöze annoch zu breit machen und deßwegen auf dem Mühlenteuch mehrmahlen hangen bleiben würden, die vorherige Strafe à zwey Gulden noch ferners vorbehalten seyn solle. Und damit

III. das Fährloch quæstionis bey dessen Erweiterung ohnklagbar und ohne Schaden des Mühlenteuchs hergestellet werden möge; So solle das Würtenbergische Schifferthum unter Communication mit denen Wolfacher Stadt-Vorstehern durch tüchtige Wasserbau-Verständige einen ausführlichen Bau-Ueberschlag darüber begreifen, und nach solchem die Arbeit selbsten durch capable Werkmeistere und Arbeitsleute von Wolfach entweder im Accord oder Taglohn machen und verfertigen lassen.

h.) Alle

h.) Alle übrige auf der Künzinger Wasser-Strasse weiters hinab befindliche Fährlöcher sollen in Zukunft auch bey ihrer bisherigen Weitung von zwanzig Schuhen verbleiben, und von Niemanden, wer es auch seye, enger gemacht, auch

i.) kein einziges derselben auf der ganzen Wasser-Strasse, so weit solche durch beederseits Höchster Herrschaften Territoria gehet, sonsten auf andere Art und Weise von jemanden zur Durchfarth beschwerlich gemacht werden dörfen. Endlich aber und

k.) sollen diejenige Schiltacher Lehen- Gerichts- und Closter-Alpirspachische Hofs-Bauren welche in dem oben §. 3. bemerkten Fall ihr Holz selber bis nach Kehl verflözen dörfen, schuldig seyn, an denen Unterhaltungs-Kosten der Wasser-Strasse denen Schifferthümern nach proportion des verflözenden Holzes nach dem Arbitrio ohnpartheyischer peritorum in arte einen billigmäßigen Abtrag zu thun.

(*) Wegen des Spizteuchs und dessen Erhaltung in brauchbarem Weyhermäßigem Stand ist sub dto 31 May 1766. noch ferners verglichen worden, daß bey kleinem und niedrigem Wasser die Sägere den Aufsaz daran Anderthalb

halb Schuh bis zwanzig Zoll hoch machen, bey starkem Wasser hingegen solchen nur Einen Schuh hoch aufsezen sollen.

(**) Und da vermöge Wolfacher Recesses dem Würtenbergischen Schifferthum nur in Ansehung des Fährlochs an dem Wolfacher Stadt-Mühlenteuch dessen Erweiterung auf Vierzehen Schuh gestattet, und derer zwischen Schiltach und Wolfach weiters herauf befindlichen Fährlöcher darinnen keine Meldung gethan worden, jene Erweiterung des Fährlochs am Wolfacher Mühlenteuch hingegen denen Schiffern keinen Vortheil bringen würde, wann nicht zugleich auch die heraufwärts zwischen Wolfach und Schiltach gelegene samtliche Fährlöcher auf die nehmliche Weitung von Vierzehen Schuh gesezt werden dörften; So wurde dieser Artikel sub dto 31 May 1766. gleichfalls in Repropositon gebracht, und der dabey sich ergebene Anstand gemeinschaftlich dahin erörtert, daß oberhalb dem Wolfacher Stadt-Mühlenteuch bis nach Schiltach hinauf alle diejenige Fährlöcher, welche bisher nur 12. Schuh weit gewesen, sie seyen in Wirtenbergico oder in Fürstenbergico, gleich dem Fährloch an dem Wolfacher Mühlenteuch, ebenmäßig auf Vierzehen Schuh sollen erweitert werden dörfen.

§. 13.

§. 13.

Belangend den Gebrauch des Weyher- und Mühl-Graben-Wassers zum Flözen; So sollen

a.) die Würtenbergische Schiffere, wann sie das Schenkenzeller Weyher-Wasser hohlen, solches in dem Ort Schenkenzell ansagen, damit die dortige Flözere den Weyher zu rechter Zeit zuthun und wiederum Wasser sammlen können.

b.) Bey der Sägmühlin im Heerlispach (*) ohnfern Wolfach solle unterhalb derselben in dem grösseren Mühlgraben der oberste Ablaß mit einem besonders darzu in Bereitschaft haltenden zwey Schuh hohen Dreyling-Brett zugemacht, hingegen die übrige Abläße von denen weiters hinunter gelegenen 6. Säginen offen gelassen werden, so lange bis ein herab-passirender Floz, er gehöre wem er wolle, auf dem Spizteuch angelangt seyn wird.

c.) Gleichermassen ist auch denen Würtenbergischen so wohl als Fürstenbergischen Schiffern erlaubt, vor der Abfarth aus dem Spizteuch den Ablaß an dem dortigen Säggraben, welcher mit einer sogenannten Ta-

Tafel oder Stellfallen jederzeit gebührend versehen seyn solle, eine **Halbe Stunde** lang zuzustellen, nach passirung dieses Teuchs aber, ausser dem Fährloch, sowohl den Säggraben, als auch das Nebenloch, widerum zu öfnen, um dadurch genugsames Wasser zum Nachschub zu gewinnen.

d.) Uebrigens sollen sich alle und jede Schiffere und Flözere in ihrer Farth dergestalten fördern, damit sie sich zum Schaden der Mühlwerker und anderer Wasser-Gebäude nicht allzulange aufhalten, und die Abläsſe oder Stellfallen widerum zugemacht werden können.

(*) Nach der neuesten Uebereinkunft vom 31 May 1766. solle auch bey gedachter Ségin im Herrlispach oben im Graben die abgegangene Stellfallen wiederum solchergestalten hergestellet werden und bleiben, daß selbige bey einem Weyher-Wasser zugemacht werden kan, wann ein Floz von Schiltach herunter passiret.

§. 14.

Damit aber auch kein Theil dem andern in Gebrauchung der gemeinen Flozstrasse hinderlich fallen und dißfalls jederzeit eine gute Ordnung beobachtet werden möge; So ist von beederseits Höchsten Herrschaften verordnet worden, daß

a.) derjenige Schiffer oder Flözer, welcher das Wasser auf seine Kosten machen lässet, solches Wasser auch zu gebrauchen befugt seyn solle, ohne daß ein anderer mit seinem Floz ihme ein- oder vorfahren darf, bey **fünf Reichsthaler** Straf, nebst Ersezung der Unkosten und Versaumnuß, welche der Schiffer oder Flözer, so das Wasser gemacht, erweißlich erlitten hat, jedoch wohl verstanden, daß

b.) wann zu Wolfach im dasigen Teuch ein Floz zur Abfarth parat lieget, selbigem allerdings ohnverwehrt seyn solle, sich des Vorwassers eines von Schiltach herunter kommenden Flozes zu bedienen und diesem leztern vorzufahren. Endlich aber und

c.) ist einem jeden Schiffer, er gehöre zum Würtenbergischen oder Fürstenbergischen Schifferthum, vergönnt, so bald und wie lang die Wasserstrasse offen, ein oder mehrere Flöze unmittelbar nacheinander abführen zu dörfen, jedoch, daß er hierdurch weder denen übrigen Schiffern muthwilliger weise Hindernuß verursache, noch hierunter Gelegenheit

 suche,

ſuche, mehrere Flöze, als ihme erlaubt, aus dem Land zu ſchaffen.

§. 15.

Wegen der Breite und Länge der Flöze hat man ſich à parte beeder Floz-Herrſchaften vor dißmal dahin verglichen, daß

a.) auf der Floz-Straſſe oberhalb Schenkenzell ein Throm-Floz in **zehen** Geſtöhr zu **vier Thröhm** breit ſammt dem Ob- oder hintern Geſtöhr, ſodann ein Holz-Floz in **dreyhundert fünf** und **zwanzig** Stücken, ein ſogenannter Harz-Floz aber in **dreyhundert** und **fünfzig** Stücken beſtehen, und auf ſelbigem Diſtrict der Künzig ein mehreres nicht paſſirt werden ſolle. Auch werden die Waldbauren hiemit ernſtlich verwarnet, daß ſie ihre Flöze zum Schaden der an denen Flozbächen gelegenen Güter nicht zu breit machen, widrigenfalls, wann ein Schaden daher entſtünde, ſie zur gebührenden Indemniſation nachdrücklich angehalten werden ſollen.

b.) Auf dem Diſtrict von Schenkenzell bis Wolfach ſolle beederſeitigen Schiffern und Flözern verſtattet ſeyn, ſo bald das Fährloch an dem Wolfacher Stadt-Mühlen-Teuch nach dem oben determinirten Meß erweitert

ſeyn wird, ihre Flöze **vierzehen** Schuh breit zu machen.

c.) **Unterhalb Wolfach** aber darf die Breite derſelben bis auf **zwanzig** Schuh erſtrecket werden.

d.) So viel hingegen die Länge (*) der Flöze betrift, wie ſolche von Schenkenzell an über Schiltach bis Wolfach, und von dort aus weiters hinab beſchaffen ſeyn ſolle; So haben Sich beederſeits Höchſte Floz-Herrſchaften vorbehalten, in Zukunft, wann es vor nöthig erachtet würde, dieſen Puncten beſonders zu erörtern.

(*) Als dieſe Sache den 31 May 1766. in Repoſition kam, wurde beederſeits anerkannt, daß um der von Zeit zu Zeit ſehr verſchiedenen Beſchaffenheit des Floz-Waſſers willen, die Länge der Flöze nicht wohl auf ein beſtändiges gleiches Maaß geſezt werden könne. Weßwegen dann auch damals dieſer Punct noch ferners ohnerörtert blieb. Und behalten dahero die Schiffere, ſo lange ſolcher in ſuſpenſo gelaſſen wird, die bißherige Freyheit, ihre Flöze auf dem quæſtionirten Diſtrict der Künzig ſo lange zu machen, als es die Stärke des Floz-Waſſers von Zeit zu Zeit erleiden mag.

§. 16.

Die Zeit, während welcher denen Schiffern und Flözern die Wasserstrasse das Jahr hindurch zum Gebrauch offen stehet, ist

a.) bey einem aus einem einzigen Gestöhr bestehenden Flozschiff oder Fischplez das ganze Jahr, Sonn- und Feyertage ausgenommen.

b.) Was aber die ganze oder aus mehr Gestöhren bestehende Flöze betrift; So dörfen die Waldbauren von Georgii bis Galli neuen Calenders, die Schiffere und Flözere von Schiltach, (worunter auch diejenige Lehen-Gerichter und Clösterlich-Alpirspachische Orts- und Amts-Hintersassen, welche in die Schifferzunft wirklich recipirt, zu verstehen sind,) Schenkenzell und Wolfach hingegen von Georgii bis Martini neuen Calenders sich der gemeinen Flozstrasse in beederley territoriis ohngehindert und frey bedienen.

c.) Vor und nach diesen beyden Terminen ist die Wasserstrasse gesperrt, und Niemanden erlaubt, solche ohne besonders ausgewirkte Dispensation zu gebrauchen.

d.) Der-

d.) Dergleichen Dispensationen aber werden prævia Causæ Cognitione, wann es ohne sonderliche Hindernuß des Fürstenbergischen Scheuter-Flözens geschehen kan, auf denen Districten der Künzig, welche ganz entweder Würtenbergisch, oder Fürstenbergisch, von denen Ober-Aemtern Hornberg, oder Wolfach, jedwedem in seinem territorio einseitig, auf dem gemeinschaftlichen Wasser-District hingegen von beederseitigen Ober-Beamten zu Hornberg und Wolfach gemeinschaftlich, ertheilt.

e.) Uebrigens ist keinem Schiffer oder Flözer erlaubt, an Sonn- oder Feyertägen seine Farth anzufangen. Würde aber derselbe schon auf der Farth begriffen seyn; So bleibet ihme ohnverwehrt, im Nothfall, und wann ihme an baldiger Förderung vieles gelegen, auch an Sonn- und Feyertägen die Farth zu continuiren.

§. 17.

Wann durch das Langholz-Flözen, oder occasione desselben, an Wasser-Gebäuden, Ufern und Gütern ein Schade, und darüber zwischen denen Eigenthümern derselben und denen Schiffern oder Flözern Strittigkeiten

entstehen; So hat diejenige Obrigkeit, in deren Territorio der Schade verübet worden, darüber zu cognoſciren, und folglich der Beklagte ſich deren Ausſpruch zu unterwerfen, wiewohlen keinem Schiffer oder Flözer zugemuthet werden wird, vor einen ohngefehren Zufall, wodurch an Waſſergebäuden oder Gütern Schaden geſchiehet, zu ſtehen, es wäre dann Sache, daß ihme eine unverantwortliche Fahrläßigkeit erweißlicher maaſen zur Laſt gelegt werden könnte. Damit aber dergleichen Händeln, ſo viel es immer ſeyn kan, vorgebogen werden möge; So ſollen die beederſeitige Schiffere und Flözere bey vorausſehend groſſen Gewäſſern ihr auf dem Bach liegen habendes Flozholz mit ſonderbar mehrerem Fleiß und Sorgfalt, als ſonſten, da dergleichen nicht zu befördchten, gewohnlich iſt, verwahren und ihre Flöze an keinen Orten, wo leichtlich Schade geſchehen kan, als gebauten Gütern, Mauren, zahmen Bäumen ꝛc. anmähren, ſondern ſolches an ganz ohnſchädlichen Plätzen thun, auch endlich über Winters in ſammtlichen Weyhern des Künzig-Fluſſes nirgendswo einiges Flozholz im Waſſer liegen laſſen, ſondern alles, was zur offenen Flozzeit nimmer aus dem Land geſchaft werden kan, gleich nach Martini ausziehen, und ſolchergeſtalten den Fluß vollkommen räumen.

§. 81.

§. 18.

Wegen der Fiſchenz darf kein Schiffer jemanden einen Abtrag thun, ausgenommen, wann ein neuer Teuch mit Bewilligung des Territorial-Herrns geſchlagen wird, als welchenfalls dem Domino territorii, deme an ſolchem Ort das Fiſchwaſſer gehöret, zwey Gulden ſemel pro ſemper loco recognitionis entrichtet werden müſſen. Doch bleibet dem Cloſter Alpirſpach dasjenige, was es bis daher wegen Abgangs der Fiſchenz von denen Flözern zu beziehen gehabt, noch ferners reſervirt.

§. 19.

Was nun endlich die beederſeitige Floz-Holz-Zoll-Abgaben anbelangt; So iſt das weitere dißfalls aus dem hiernächſt im Druck erſcheinenden Künzinger Waſſerzoll-Tariff mit mehrerem zu erſehen. Damit aber ſowohl denen Zollern die Mühe in Aufnehmung der Flöze erleichtert, als denen Schiffern ein Schleich-Weeg zu Defraudirung des ſchuldigen Zolls abgeſtricket werden möge. So werden die Schiffere hiemit ernſtlich verwarnet, daß ſie ſich nicht unterfangen ſollen, zwey oder mehrere Holz-Gattungen, nemlich Gemein,

Ge-

Gefrömdet und Hollänter [illegible] unter einander in ein Gefäß einbinden und vermischen zu lassen, bey zu befahrenden haltender [illegible]
Pfändung.